<u>Ergänzung der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.06.2019</u>
<u>der Kreisverwaltung Altenkirchen</u>

über ein
„Förmliches Genehmigungsverfahren“
nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV
zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Friesenhagen

Im Nachgang zu der öffentlichen Bekanntmachung der Kreisverwaltung Altenkirchen, Az. 181656/IMM vom 15.06.2019 wird diese wie folgt ergänzt:

- Gemäß § 9 Abs. 1 a Nr. 2 der 9. BImSchV wurde mit den Antrags- und Planunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unmittelbar nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und nach Errichtung vorgesehen.

Aufgrund der vorstehenden Ergänzungen wird die Auslegungsfrist bis zum **10. August 2019** verlängert. Jedermann kann während dieser Auslegungsfrist und bis einem Monat nach Ablauf dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.
Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **10. September 2019** erhoben werden. Das Datum des Eingangsstempels ist maßgebend.

Altenkirchen, 01.07.2019

Kreisverwaltung Altenkirchen
gez.

Michael Lieber
Landrat